

Anlage zur außerordentlichen Mitgliederversammlung von

Aprender Satzung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Sprachen, Geschäftsjahr, Vereinslogo

1. Der Verein führt den Namen „Aprender“.
2. Sitz des Vereins ist Schwalbach am Taunus.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
4. Die innerhalb des Vereins gebrauchten Sprachen sind Spanisch und Deutsch.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein führt folgendes Logo.



§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind folgende:
 - Förderung der Bildung und Erziehung
 - Förderung der Kunst und Kultur
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.Der Verein versteht sich als eine Brücke zwischen Peruanern und Deutschen.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer und Dozenten in Peru, im speziellen die Entwicklung von Fortbildungsmaterialien (Modulen), deren Vermittlung und Präsentation, insbesondere auf digitalem Weg

- Vortragsveranstaltungen in den Bereichen Schul-, Berufs-, Weiterbildung und Umwelt, die in Schulen, Universitäten sowie in öffentlichen Einrichtungen in Peru gehalten werden sollen
- Kooperation mit Bildungsbehörden, Bildungsorganisationen, öffentlichen Schulen und Universitäten in Peru
- Förderung des Erfahrungsaustauschs (Lern- und Wissenstransfer) zwischen deutschen und peruanischen Dozenten
- Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere peruanischer Kunstaussstellungen und Folkloretanzdarbietungen, Konzerte und sonstiger kultureller Festveranstaltungen, in denen die Kultur von Peru in Deutschland bekannt gemacht wird
- künstlerische und kulturelle Ausbildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Deutschland, wie Folkloretänze, Sprachangebote in Spanisch und weitere Muttersprachen aus Peru
- Film- und Vortragsveranstaltungen, Konferenzen, Gesprächs- und Diskussionsrunden, in denen die kulturelle, soziale, bildungs- und wirtschaftspolitische Lage in Peru dargestellt und für das Verständnis der Völker untereinander sowie die Respektierung der bestehenden Unterschiede geworben wird
- Unterstützung und Förderung internationaler Begegnungen zwischen Deutschen und Peruanern, insbesondere im Bereich des Schüler-, Jugend- und Studentenaustauschs
- Förderung von Partnerschaften zwischen deutschen und peruanischen Bildungsinstitutionen/Universitäten
- Durchführung, Unterstützung und Begleitung von Entwicklungsprojekten in Peru, insbesondere von Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe im Bereich des Bildungswesens, wie Bildungsveranstaltungen für junge Familien und Berufsbildungsmaßnahmen für jugendliche Mütter

Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unmittelbar durch eigenes Tätigwerden oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Bildung und Erziehung sowie
- mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO

durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften in Entwicklungsländern, insbesondere in Peru zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Bildungsprojekten sowie der

Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO, die sich in persönlichen oder wirtschaftlichen Notsituationen (wie Naturkatastrophen, soziale oder politische Unruhen) befinden.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der o.g. Körperschaften. Bildungsprojekte können auch durch den Einsatz von Fachkräften unterstützt werden.

Insoweit handelt der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die ausländischen Körperschaften und im Ausland ansässigen Hilfspersonen sind verpflichtet, projektbezogene Nachweise für die gemeinnützige Verwendung der Mittel zu erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine angemessene entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über angemessene Vergütungen für sonstige Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeantrag besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Falls das Mitglied eine Verantwortungsposition besitzen würde, sollte er zwei Monate im Voraus seine schriftlichen Austrittsmitteilung mitteilen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzierung

Der Verein wird sich durch Spenden und Mitgliedbeiträge finanzieren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder WhatsApp unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Über Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Im Falle einer aufgrund dieser Vorschrift notwendig gewordenen Neueinberufung der Mitgliederversammlung ist diese - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Wenn bei Wahlen mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahlen wünscht, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Haftung

1. Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.
2. Mitglieder haften für Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.03.2019 in Frankfurt am Main beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Königstein im Taunus eingetragen ist.

Königstein im Taunus, 17.03.2019

Satzung vom 17.03.2019

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2019